



Anlage 10 Vertrag

Anlage zu Ziffer 17.3 EVB-IT Erstellungsvertrag

Sonderregelung zur Auftragsdatenverarbeitung

1. Für den Fall, dass der Auftragnehmer zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) für den Auftraggeber erhebt, verarbeitet oder nutzt, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 BDSG treffen, die mit dem Muster „Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 BDSG“ übereinstimmt, das als **Anhang 1** dieser Anlage 10 beigefügt ist.

2. Falls keine derartige Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 BDSG) vorliegt, der Auftragnehmer jedoch zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen personenbezogene Daten im Sinne von § 11 Abs. (5) BDSG für den Auftraggeber verarbeitet, werden die Parteien eine Vereinbarung über die Fernwartung von Software treffen, die mit dem Muster „Vertrag über die Fernwartung von Software nach § 11 (5) BDSG“ übereinstimmt, das als **Anhang 2** dieser Anlage 10 beigefügt ist.